



Leistungsvereinbarung über die Betreuung der Sozialhilfe- und Asylfälle für die Gemeinde Hersberg

1. Vertragsparteien

Auftraggeberin: Gemeinde Hersberg
Gemeindeverwaltung
Mitteldorf 4
4422 Arisdorf

Beauftragte: Stadt Liestal
Sozialberatung
Rathausstrasse 36
4410 Liestal

2. Start und Auftragsdauer

Gemäss § 34 Abs. 1 lit. a und b Gemeindegesetz (SGS 180) können Gemeinden für die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit anderen Gemeinden u.a. Verträge abschliessen und gemeinsame Amtsstellen einsetzen.

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3. Ausgangslage und Vertragsgegenstand

Die Beauftragte betreut und verwaltet im Auftrag der Gemeinde Hersberg alle von der Sozialhilfe unterstützten Klientinnen und Klienten und der Gemeinde zugewiesenen Asylsuchenden sowie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer.

4. Grundlagen

- Asylgesetz des Bundes (SR 142.31)
- Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (SGS 850)
- Sozialhilfeverordnung (SGS 850.11)
- Kantonale Asylverordnung (SGS 850.19)
- Konzept und Beratungsprozess der Sozialberatung Liestal

5. Leistungsbeschreibung

Die erbrachte Leistung umfasst die vollständige Bearbeitung und Betreuung aller Sozialhilfe- und Asylfälle. Dies beinhaltet sowohl die administrative als auch die sozialarbeiterische Betreuung der betroffenen Personen unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Erstkontakt und Kommunikation

Beim Erstgespräch ist ein Mitglied der Sozialhilfebehörde Hersberg persönlich anwesend, um eine direkte Kommunikation und die Klärung wesentlicher Fragen zu gewährleisten; sozialarbeiterische Betreuung und Entscheidungsprozesse.

Die operative sozialarbeiterische Betreuung der Klientinnen und Klienten wird vollständig durch die Sozialberatung Liestal übernommen. Diese umfasst unter anderem:

- Sozialarbeiterische Unterstützung und Beratung
- Begleitung bei Integrationsmassnahmen
- Vermittlung an weiterführende Beratungs- und Betreuungsangebote
- Unterstützung bei der Arbeitsintegration sowie in Fragen zu Wohnraum und medizinischer Versorgung

Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen haben, erfordern eine vorgängige Bewilligung durch die zuständige Sozialhilfebehörde. Finanzielle Mittel dürfen erst nach deren schriftlicher Kostengutsprache freigegeben werden.

Verwaltung und finanzielle Abwicklung

- Sitzungen der Sozialhilfebehörde finden bedarfsorientiert in Hersberg statt, um spezifische Fälle und Anliegen zu behandeln. Die Betreuungsperson nimmt bei Bedarf an der Sitzung teil.
- Sämtliche Zahlungen, Zahlungsbelege werden der Verwaltung der Gemeinde Hersberg geschickt. Kontrolle und Visierung der Zahlungen und Belege ist in der Verantwortung der Sozialhilfebehörde Hersberg. Nach erfolgter Prüfung veranlasst die Verwaltung der Gemeinde Hersberg die Auszahlungen.
- Der buchhalterische Zahlungsverkehr wird monatlich überprüft und bei der Sozialberatung Liestal dokumentiert. Bei der Verwaltung der Gemeinde Hersberg sind die Zahlungen hinterlegt.

Abrechnung und Finanzierung

Die Quartalsabrechnungen zum Asylwesen und zu den Eingliederungen werden durch die Sozialberatung Liestal erstellt. Nach der Kontrolle der Daten durch die Sozialhilfebehörde Hersberg werden die Daten fristgerecht von der Sozialberatung Liestal an das Kantonale Sozialamt BL versendet. Die Rückerstattungen für die Sozialhilfeleistungen werden anschliessend direkt vom Kantonalen Sozialamt an die Gemeinde Hersberg überwiesen.

6. Entschädigung und Zahlungsmodus

a) Sozialhilfebereich

Die Zeiterfassung für die Fallführung erfolgt direkt im Klientensystem und wird individuell pro betreute Person dokumentiert. Während der Übergangsphase entsteht einmalig ein erhöhter Aufwand für die vollständige Erfassung und Aufbereitung der Daten.

Die anfallenden Aufwendungen im Sozialhilfebereich werden mit einem Stundensatz von **CHF 105.00** verrechnet. Im Ansatz enthalten sind sämtliche Spesenauslagen wie Kilometerentschädigungen und Portospesen. Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich.

b) Asylbereich

Für die Betreuung im Asylbereich wird eine **pauschale Basisdienstleistung** von **CHF 10.00 pro Tag und pro Person** in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus werden ausserordentliche Leistungen (Übergabe – erstmalige Neuerfassung der Klientel-Daten, Strafanzeigen, ausserordentliche Situationen mit den zu betreuenden Personen), die über die reguläre Betreuung hinausgehen, mit einem Stundensatz von **CHF 105.00** abgerechnet.

7. Geheimhaltungspflicht und Gewährleistung

Alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen sind streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung erlaubt. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.

8. Controlling

Die Sozialberatung Liestal erstellt quartalsweise einen detaillierten Bericht über den aktuellen Stand der betreuten Personen, einschliesslich einer Einschätzung der sozialen und finanziellen Situation zu Händen des Behördenpräsidiums von Hersberg. Diese Berichterstattung erfolgt standardmässig telefonisch, kann jedoch bei Bedarf auch in schriftlicher Form erfolgen.

9. Anpassung und Kündigung der Leistungsvereinbarung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

10. Allgemeine Bestimmung

Der Gerichtsstand liegt am Sitz der Auftraggeberin.

Diese Leistungsvereinbarung wird in je einem Exemplar für die Auftraggeberin als auch die Beauftragte ausgefertigt.

11. Unterschriften

Auftraggeberin

Liestal, den _____

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

Pascal Wiget

Hakan Sürüci

Die Beauftragte

Liestal, den 13. MAI 2025

Stadtpräsident

Stadtverwalter a.i.

Daniel Spinnler

René Frei